Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 21.12.2021
Zu Ltg.-**1849/A-5/401-2021**
~~Ausschuss~~

Ludwig Schleritzko
Landesrat

Herrn
Präsident des NÖ Landtages
Mag. Karl Wilfing

St. Pölten, am 21. Dezember 2021

B. Schleritzko-F-24/096-2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die im Rahmen der Anfrage des Abgeordneten Mag. Hofer-Gruber betreffend "Verwendung der Mittel aus dem Budgetbegleitgesetz" vom 9. November 2021, Ltg.-1849/A-5/401-2021, an mich gerichteten Fragen beantworte ich, soweit diese in meine Zuständigkeit fallen und vom Anfragerecht umfasst sind, wie folgt:

Der angesprochene Zweckzuschuss ist im Voranschlag 2022 nicht abgebildet. Das Bundesgesetz über die Gewährung von Bundeszuschüssen an die Länder Burgenland, Niederösterreich und Wien aus Anlass des 100-jährigen Bestehens als eigenständige Länder wurde am 13. Oktober 2021 mit dem Budgetbegleitgesetz 2022 im Nationalrat eingebracht, die Beratung im Plenum des Nationalrats war für 16. November 2021 in Aussicht genommen. Daher konnte im NÖ Landesvoranschlag 2022 mangels Grundlage keine Veranschlagung erfolgen.

Gemäß Punkt 4.4. des Beschlusses des NÖ Landtages zu den Voranschlägen für die Jahre 2022 und 2023 wird die Landesregierung ermächtigt, „…gegen nachträgliche Zustimmung durch den Landtag Überschreitungen von Auszahlungen … im Ausmaß von mit der Auszahlung zusammenhängenden erhöhten Einzahlungen im jeweiligen Finanzjahr zu bewilligen und die Überschreitungsbeträge erforderlichenfalls in neuen Teilabschnitten als gesonderte Auszahlungen auszuweisen."

3109 St. Pölten Landhausplatz 1 Haus 1 Telefon +43 (0) 2742 9005 DW 12313 Fax +43 (0) 2742 9005 DW 13655
lr.schleritzko@noel.gv.at Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Gemäß § 2 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Bundeszuschüssen an die Länder Burgenland, Niederösterreich und Wien aus Anlass des 100-jährigen Bestehens als eigenständige Länder kann der Bund die widmungsgemäße Verwendung überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen

LR Schleritzko eh.